

→ Letztstand: 7. Juni 2011

Akademie der bildenden Künste Wien  
Studienplan für das Studium  
PhD in Practice (Doctor of Philosophy in Practice)

Rechtliche Grundlage

§ 1 (1) Die Einrichtung des Doctor of Philosophy (PhD) in Practice (im Folgenden: *PhD in Practice*)-Doktoratsstudiums an der Akademie der bildenden Künste Wien erfolgt gemäß § 54 Abs. 4 UG 2002.

(2) Zur Begründung der Legitimität des Studienprofils wird auf die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten (Leitende Grundsätze und Aufgaben) sowie auf die sinngemäß grundlegende Gleichwertigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Studien und das Desiderat ihrer Verschränkung – welches in § 2 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 3 UG 2002 seine inhaltliche Entsprechung findet – verwiesen.

(3) Die Beschlussfassung dieses Studienplans erfolgte in der Sitzung des Senats vom 12. Mai 2011.

Präambel

§ 2 (1) *Kontext und Notwendigkeit*: Der *PhD in Practice* der Akademie der bildenden Künste Wien ist ein postgraduales Studium künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung. Den Teilnehmer\_innen eröffnet sich hier die Möglichkeit, ihre individuellen Forschungsvorhaben in einer Umgebung zu realisieren, in der die intensive Kollaboration aller Akteur\_innen angestrebt wird. Einen Schwerpunkt des Studiums bildet die Frage nach den Zusammenhängen von Kunst und Wissen und nach der spezifischen Produktivität künstlerischer Verfahren und Strategien in Hinblick auf die Produktion und die Analyse von Wissen. Diese Verfahren und Strategien formieren jene *practice*, wie sie auch im Titel des Studiums verankert ist. Sie ist konzipiert als vielfältig verwoben in soziale, kulturelle, politische und ökonomische Handlungsfelder; und sie betrifft in besonderer Weise die kritische Reflexion der je eigenen künstlerischen Praxis, die zur Methode wie zum Gegenstand der Forschung werden kann. Weil in den Gesellschaften und Ökonomien des 21. Jahrhunderts die Bedeutung von Wissen als Faktor der Erneuerung hoch bewertet wird, ist es für die bildenden Künstler\_innen von entscheidender Bedeutung, kritisch, reflexiv und aktiv gestaltend die je eigenen Positionen als Produzent\_innen, Agent\_innen, Gestalter\_innen, Archivar\_innen, Vermittler\_innen usw. von Wissen einzunehmen und zu thematisieren. Das Studium *PhD in Practice* der Akademie der bildenden Künste Wien zieht aus dieser bislang kaum theoretisierten Notwendigkeit die Konsequenz und rückt die Rolle der bildenden Kunst in der so genannten Wissensgesellschaft in den Fokus eines international ausgerichteten Forschungszusammenhangs. Auf diese Weise werden die Bedingungen der Möglichkeit künstlerischer Wissensproduktion selbst zum Gegenstand einer künstlerisch-wissenschaftlichen Grundlagenforschung.

(2) *Themen und Akteur\_innen*: Im Doktoratsstudium *PhD in Practice* werden dabei insbesondere Formen und Praktiken von Wissen untersucht, die als Resultat künstlerischer Prozesse und als Thema künstlerischer Arbeit gelten können. Entscheidend für diese Konzeption eines Wissens der Kunst ist die Annahme, dass Kunst als Raum sozialer, politischer, kultureller und ökonomischer Konflikte verstanden werden kann, in dem Wissens- und Wahrheitsansprüche gleichermaßen geltend gemacht wie kritisiert werden. Die Kunst der Gegenwart ist unmittelbar konfrontiert mit Fragen der Verortung, Materialität und Zugänglichkeit von gesellschaftlichen Wissensbeständen und -formen. Sie ist informiert durch kritische Epistemologien, wie sie in jüngerer Zeit unter anderem die feministischen Theorien, Gender und Queer Studies, die postkolonialen Theorien und die Black und Subaltern Studies entwickelt haben. Zunehmend erweisen sich Künstler\_innen (aber auch Kritiker\_innen, Kurator\_innen, Kunsthistoriker\_innen, Pädagog\_innen, Galerist\_innen und andere Akteur\_innen des künstlerischen Feldes) als Spezialist\_innen im Umgang mit unterschiedlichen, oft einander widersprechenden Ausprägungen von Wissen und Kompetenz. Mittels ästhetischer Praktiken und Diskurse reflektieren und erneuern sie dieses spannungsgeladene Gegeneinander von Wissensformen, welche gesellschaftlich unterschiedlich anerkannt und sichtbar sind. Es gilt daher einerseits, die spezifischen Emergenzen und Figuren von

Wissen (in) der Kunst zu erfassen, und andererseits die Beziehungen dieses künstlerischen Wissens zu anderen Wissensformen zu erkunden.

(3) *Praktiken und Perspektiven*: Im Rahmen des Studiums *PhD in Practice* werden somit Kunst/Wissen-Prozesse beobachtet und aktiv gestaltet. Das Studium befähigt die Teilnehmer\_innen, ihre jeweiligen kulturellen, disziplinären und professionellen Erfahrungen künstlerisch-wissenschaftlich zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Experimentelle Arbeitsweisen der künstlerischen Produktion, die etablierte Disziplinen des Wissens durchqueren und neu konfigurieren, werden ebenso gefördert wie die Fähigkeit, analytisch-theoretische Texte zu verfassen und die eigene künstlerische Forschung zu konzipieren, zu organisieren und durchzuführen. Die intensive Verknüpfung von künstlerischen mit wissenschaftlichen Formen der Reflexion und Produktion qualifiziert dazu, in einem dynamischen transdisziplinären Raum eigenständig zu forschen, zu produzieren und zu vermitteln. Mit der Betonung der Transdisziplinarität verbindet sich die Vorstellung einer grundlegenden Transformation des Kunst/Wissen-Verhältnisses, die sich gegen eine dichotomische Ordnung von Wissen (Theorie/Praxis, Wissenschaft/Kunst usw.) richtet und verschiedene Dimensionen wissensproduzierender Praxis verfügbar macht. Von den Teilnehmer\_innen wird die aktive Mitwirkung an der Gestaltung des Studiums und seines Programms (Organisation von Workshops, Gastvorträgen, Tagungen, Ausstellungen, Screenings, Exkursionen usw.) erwartet. Der *PhD in Practice* sieht ebenfalls vor, dass die Teilnehmer\_innen sich mit ihren Projekten und Themen in eine internationale Auseinandersetzung begeben, d.h. in relevanten Zeitschriften publizieren, in Ausstellungen, auf Festivals, bei Symposien usw. ihre Arbeit präsentieren.

#### Studienziel

§ 3 (1) Das Doktoratsstudium *PhD in Practice* (Doctor of Philosophy in Practice) an der Akademie der bildenden Künste Wien dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die Teilnehmer\_innen am Doktoratsstudium *PhD in Practice* erwerben die Voraussetzungen, sich erkenntniskritisch und methodologisch souverän in den miteinander verschränkten Bereichen des zeitgenössischen Kunst-, Kultur- und Forschungsgeschehens zu bewegen. Die zunehmende Bedeutung von Kunst als Modus der Erzeugung, Vermittlung und der Gestaltung von Wissen bedingt spezifische Fähigkeiten kritischer Reflexion. Indem die Teilnehmer\_innen ihre künstlerisch-wissenschaftlichen Interessen und Befähigungen in einer mehrdimensionalen, inter- und transdisziplinären Forschungsumgebung mit internationaler Vernetzung weiterentwickeln sollen, reagiert die Akademie der bildenden Künste Wien mit diesem postgradualen Studium auf die Herausforderungen, die damit zusammenhängen, dass Forschung an Kunstuniversitäten einen gestiegenen Stellenwert erhält und neue Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile entstehen.

#### Qualifikationsprofil

§ 4 (1) Das Studium *PhD in Practice* vermittelt künstlerische wie wissenschaftliche Fragestellungen und Methoden, die in Projekten künstlerisch-wissenschaftlicher Produktion modellhaft verknüpft und entwickelt werden. Das Studium ist in die vielfältigen universitären Forschungs- und Lehrstrukturen der Akademie der bildenden Künste Wien integriert. Es orientiert sich an deren Forschungsschwerpunkten und erweitert diese.

(2) Das Studium *PhD in Practice* ist entsprechend § 54 (1) Z 3 UG 2002 den künstlerischen Studien zugeordnet.

#### Umfang, Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 (1) Das Studium *PhD in Practice* ist mit einem Gesamtumfang von 240 ECTS-Punkten auf eine

Regelstudiendauer von 8 Semestern ausgerichtet.

(2) Das Studium *PhD in Practice* umfasst die Entwicklung und Realisierung des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts („Dissertation“) sowie die Absolvierung der unter Abs. 4 aufgeführten Module und des Rigorosums.

(3) Die Dissertation besteht aus der Dokumentation und methodenkritischen Erörterung des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts (160 = 2 x 80 ECTS Punkte).

(4) Das Studium *PhD in Practice* ist in nachstehende Module gegliedert:

1. Theorien/Methodologien (30 = 6 x 5 Punkte)
2. Techniken/Verfahren (10 = 2 x 5 ECTS Punkte)
3. Vermittlung (20 = 4 x 5 ECTS Punkte)
4. Präsentationsprivatissimum (10 ECTS Punkte)
5. Freifächer (10 ECTS Punkte)

(5) Module sind Einheiten des Studiums, in denen sich die Teilnehmer\_innen in Absprache mit ihren Betreuer\_innen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiums der Akademie und anderer anerkannter universitärer Einrichtungen im In- und Ausland so zusammenstellen, dass sie sich sinnvoll im Hinblick auf die Förderung von Kenntnissen und Befähigungen, die für die erfolgreiche Entwicklung der Dissertation relevant sind, ergänzen.

(6) Das Modul „Theorien/Methodologien“ (*theories/methodologies*, 30 ECTS Punkte) dient der Auseinandersetzung mit den theoretischen und methodologischen Grundlagen und Positionen, welche im Zusammenhang mit dem gewählten Forschungsprojekt von Bedeutung sind. Die *PhD in Practice*-Kandidat\_innen können sich dieses Modul aus den in § 8 aufgeführten Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Akademie der bildenden Künste Wien individuell zusammenstellen.

(7) Das Modul „Techniken/Verfahren“ (*techniques/procedures*, 10 ECTS Punkte) fördert gezielt die Entwicklung notwendiger Befähigungen zur Realisierung der verschiedenen Anteile der Dissertation. Lehrveranstaltungen zu akademischem Schreiben (PhD writing skills) und zu künstlerischem Praxiswissen (PhD artistic production skills) sind als Pflichtwahlfächer zu absolvieren.

(8) Das Modul „Vermittlung“ (*communication/education/mediation*, 20 ECTS Punkte) dient der eigenständig konzipierten und gestalteten Arbeit der Vermittlung. Diese kann optional aus der Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder aus der Organisation und Realisierung anderer Formate der Vermittlung von Kunst und Wissen bestehen.

(9) Zum Modul „Präsentationsprivatissimum“ (*presentation tutorial*, 10 ECTS Punkte): Im 5. oder 6. Semester ist der Besuch des „Präsentationsprivatissimums“ verpflichtend, das mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen wird, bei der Zwischenergebnisse der Dissertation präsentiert werden. Die für das „Präsentationsprivatissimum“ zu berufende Kommission besteht aus den beiden Betreuer\_innen der Dissertation und einer weiteren zu nominierenden Person mit *venia docendi*.

(10) Für das Modul „Freifächer“ (*optional courses*, 10 ECTS) können PhD-in-Practice-Kandidat\_innen alle Lehrveranstaltungen der Akademie der bildenden Künste Wien wie auch aller anderen österreichischen Universitäten wählen.

(11) Den Abschluss des Studiums bildet das Rigorosum (siehe § 14).

#### Zulassungsvoraussetzung

§ 6 (1) Zulassungsvoraussetzung zum Doktoratstudium *PhD in Practice* ist:

1. der Abschluss eines Studiums (Magister, Master- oder Diplomstudium) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
2. der positive Abschluss des Auswahlverfahrens.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zu diesem Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die dem Studium angemessen sind und über deren Vorliegen im Rahmen des Auswahlverfahrens entschieden wird.

### Auswahlverfahren und Bewerbungsunterlagen

§ 7 (1) Über die Zulassung zum Studium *PhD in Practice* wird in einem zweistufigen Auswahlverfahren entschieden.

(2) Interessent\_innen bewerben sich innerhalb einer veröffentlichten Bewerbungsfrist für das Studium mit einem künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt.

(3) Bei positiver Bewertung der Bewerbungsunterlagen durch eine akademieinterne Jury präsentiert die/der Bewerber\_in ihr/sein künstlerisch-wissenschaftliches Projekt bei einem Hearing vor einer Auswahlkommission aus akademieinternen und -externen Gutachter\_innen.

(4) Wird das Hearing durch die Auswahlkommission positiv bewertet und sind alle formalrechtlichen Auflagen erfüllt, kann das Studium zum nächstmöglichen Termin aufgenommen werden.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sollen einen schriftlichen Teil enthalten, der das Vorhaben theoretisch skizziert, sowie eine Dokumentation der bisherigen künstlerischen und wissenschaftlichen Praxis in Hinblick auf das zu realisierende Forschungsvorhaben.

(6) Die Bewerbungsunterlagen sind auf Englisch einzureichen.  
Erforderlich sind:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
2. ein Lebenslauf (*curriculum vitae*);
3. eine Aufstellung von Publikationen, Ausstellungsteilnahmen und sonstiger veröffentlichter künstlerischer und wissenschaftlicher Leistungen (*portfolio*);
4. ein Exposé (*proposal*) des Forschungsvorhabens, das im Rahmen des Studiums entwickelt und realisiert werden soll, sowie
5. ein Abstract des Exposés.

(7) Einzelheiten zur Bewerbung sind einem zum jeweiligen Termin vorliegenden Informationsblatt bzw. der Website des Programms zu entnehmen.

(8) Ausdrücklich werden Interessent\_innen zur Bewerbung aufgefordert, die bereits einen künstlerischen Lebenslauf und eine nach Möglichkeit internationale Sichtbarkeit vorweisen können, die zudem ihre Erfahrungen und Kenntnisse theoretisch reflektieren und in einer Forschungsumgebung weiterentwickeln wollen.

### Zu absolvierende Lehrveranstaltungen

§ 8 (1) Das *Dissertant\_innenseminar (communal tutorial)* dient der kontinuierlichen Betreuung des Fortgangs des individuellen Dissertationsvorhabens im Kontext der Gruppe der *PhD in Practice*-Kandidat\_innen und des erweiterten Forschungsraums der Doctorate School der Akademie der bildenden Künste Wien. Im *Dissertant\_innenseminar* werden neue Entwicklungen der künstlerischen Forschung in transdisziplinärer Perspektive präsentiert und diskutiert.

(2) Im *Privatissimum (tutorial)* wird das künstlerisch-wissenschaftliche Projekt individuell durch die Betreuer\_innen sowie gegebenenfalls zu konsultierende Expert\_innen mit künstlerischer oder wissenschaftlicher *venia docendi* innerhalb wie außerhalb der Akademie der bildenden Künste Wien betreut und begleitet. Um über den Stand der Arbeit an der Dissertation zu informieren, wird im Laufe des 5. oder 6. Semesters ein Präsentationsprivatissimum, das in der Vorstellung des Forschungsvorhabens durch die/den *PhD in Practice*-Kandidat\_in besteht, mit einer kommissionellen Prüfung abgeschlossen.

(3) *Künstlerischer Unterricht (studio)*: Diese praxisorientierte Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter soll den Teilnehmer\_innen des Studiums ermöglichen, ihre künstlerische Arbeit im Kontext des Forschungsvorhabens unter kritischer Begleitung und Ergänzung weiterzuentwickeln. Der künstlerische Unterricht kann im Rahmen des Zentralen künstlerischen Fachs (ZKF) oder des künstlerischen Einzelunterrichts (KE) der Akademie der bildenden Künste Wien absolviert werden.

(4) *Vorlesungen (lectures)* vermitteln theoretische, historische und methodologische Grundlagen und Einblicke in wissenschaftliche Fachdisziplinen, die für das gewählte Forschungsprojekt von Relevanz sind. Sie werden optional mit mündlicher oder schriftlicher Prüfung abgeschlossen.

(5) *Seminare (seminars)* dienen der vertiefenden, transdisziplinären Auseinandersetzung mit künstlerisch-wissenschaftlichen Fragestellungen. Von den Teilnehmer\_innen sind eigenständige, methodenkritische Beiträge zu fordern. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

#### Unterrichtssprache

§ 9 Der Unterricht erfolgt in englischer Sprache.

#### Dissertation

§ 10 (1) Die Dissertation, die zentrales Vorhaben und Beurteilungsgrundlage des Studiums ist, soll einen selbstständigen Beitrag zur künstlerischen Forschung leisten.

(2) Das Thema (der Titel) der Dissertation wird während des ersten Studienjahres festgelegt. Änderungen des Themas haben die jeweiligen *PhD in Practice*-Kandidat\_innen den Betreuer\_innen mitzuteilen, die diese Änderungen wiederum dem für Lehre zuständigen Vizerektorat bekanntgeben müssen. Die Themen- (Titel-)Änderung gilt als angenommen, wenn das zuständige Vizerektorat diese nicht innerhalb eines Monats nach Einreichen der Bekanntgabe bescheidmässig untersagt.

(3) Die Dissertation soll in einem eigenen Abschnitt eine Erörterung der konzeptuellen und methodischen Voraussetzungen des Forschungsprojekts enthalten. Dieser Abschnitt ist in Englisch zu verfassen.

#### Betreuung der Dissertation

§ 11 (1) Die Dissertation ist von zumindest einer Professor\_in der Akademie der bildenden Künste Wien mit der entsprechenden Lehrberechtigung (*venia docendi*) sowie von einer/m weiteren Künstler\_in oder einer/m weiteren Wissenschaftler\_in, soweit diese über eine Lehrberechtigung oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder wissenschaftliche Qualifikation verfügen, zu betreuen. Gemäß Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien ist die/der Vizerektor\_in für Lehre und Forschung berechtigt, auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung der Dissertation nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 2 Z1 sowie gemäß § 104 UG 2002 gleichwertig ist (siehe Satzung,

„Einrichtung des studienrechtlichen Organs“, § 13 Abs. 4).

(2) Die Betreuung der Dissertation findet im Rahmen der Privatissima statt. Am Ende des zweiten Semesters sind dem für die Lehre zuständigen Vizerektorat die Namen der beiden Betreuer\_innen der Dissertation zur Genehmigung mitzuteilen.

#### Einreichung der Dissertation

§ 12 (1) Ist die Arbeit an der Dissertation abgeschlossen und sind sämtliche Module absolviert, kann die Dissertation bei dem für die Lehre zuständigen Vizerektorat eingereicht werden.

(2) Beruht die Dissertation auf gemeinschaftlicher Arbeit, so muss der individuelle Anteil kenntlich gemacht werden.

(3) Nähere Bestimmungen zur Einreichung der Dissertation sind dem veröffentlichten Informationsblatt und der Website des Programms zu entnehmen.

#### Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

§ 13 (1) Die Begutachtung und Beurteilung der Dissertation erfolgt durch die beiden Betreuer\_innen sowie durch eine/einen interne(n) oder externe(n) Professor\_in mit der entsprechenden *venia docendi*. Die Zuteilung dieser/dieses dritten Begutachtenden und Beurteilenden erfolgt durch das für die Lehre zuständige Vizerektorat in Absprache mit den Betreuer\_innen. Die Gutachter\_innen sprechen eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung aus und schlagen eine Benotung vor.

(2) Die Gutachten und die Vorschläge zur Beurteilung haben drei Monate nach Einreichung der Dissertation vorzuliegen und werden den *PhD in Practice*-Kandidat\_innen und dem Prüfungssenat zugeleitet.

(3) Wird ein Gutachten mit dem Vorschlag zur Beurteilung nicht rechtzeitig geliefert, ist gegebenenfalls ein/e andere Gutachter\_in, ein/e andere Beurteiler\_in zu bestellen. Auf gemeinsamen Vorschlag der Gutachter\_innen und Beurteiler\_innen kann die eingereichte Dissertation zur Überarbeitung und Neuvorlage zurückgegeben werden. Die Anforderungen an die Umarbeitung sind klar zu benennen.

(4) Die Dissertation wird zwei Wochen vor dem Rigorosum universitätsöffentlich präsentiert, was durch die Betreuer\_innen zu bestätigen ist. Diese Bestätigung muss sodann an die Studienabteilung weitergeleitet werden.

#### Abschlussprüfung/Rigorosum

§ 14 (1) Das Studium wird mit einem Rigorosum abgeschlossen, das die Dissertation beurteilt.

(2) Für die Zulassung zum Rigorosum ist nachzuweisen:

die positive Ablegung sämtlicher Module des curricularen Teils des Studiums;  
die positive Begutachtung der Dissertation;  
der Nachweis der universitätsöffentlichen Präsentation

(3) Das Rigorosum besteht aus:

der Beurteilung der Dissertation durch den Prüfungssenat auf der Grundlage der eingereichten Gutachten und Vorschläge zur Beurteilung;  
einer erörternden Präsentation der eingereichten Dissertation und ihres künstlerisch-wissenschaftlichen

Kontextes sowie einer Diskussion mit dem Prüfungssenat.

(4) Der Prüfungssenat wird satzungsgemäß von dem für die Lehre zuständigen Vizerektorat bestellt und setzt sich jedenfalls aus den beiden Betreuer\_innen der Dissertation und zumindest einem Mitglied der Curriculakommission dieses Studienplans, das nicht in die Betreuung bzw. Begutachtung der Dissertation eingebunden war, zusammen. Zusätzlich kann zumindest ein externes Mitglied für den Prüfungssenat nominiert werden, wenn es die Dissertation erfordert. Ein Mitglied ist zum/zur Vorsitzenden zu bestellen.

(5) Das Rigorosumszeugnis beinhaltet:

Noten der Module 1 und 2

Note des Rigorosums (setzt sich zusammen aus: a. der Beurteilung der Dissertation und b. der Beurteilung der erörternden Präsentation)

#### Veröffentlichung

§ 15 Nach bestandenem Rigorosum muss die Dissertation – zusätzlich zum § 86, Abs. 1 UG 2002 – veröffentlicht werden. Nähere Bestimmungen zur Veröffentlichung sind dem Informationsblatt zu entnehmen.

#### Akademischer Grad

§ 16 Der akademische Grad lautet PhD („Doctor of Philosophy (PhD)“). Dieser wird erst nach erfolgter Veröffentlichung verliehen.

#### Inkrafttreten

§ 17 Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft.